

Beilage 63.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses betreffend die vollständige Wiederherstellung der durch die Hochwasser vom Juni 1910 zerstörten Schutzbauten an der Bregenzer-Ache im Gemeindegebiete von Au.

Hoher Landtag!

Das Hochwasser vom Juni 1910 hat auch an den Uferschutzbauten der Bregenzerache in der Gemeinde Au große Verheerungen angerichtet. Zur besseren Wiederherstellung der Wehrbauten wurden nach den beiden Elementarbauprogrammen die Beträge von K 116.000 bewilligt. Mit diesem Betrage kann aber das Auslangen nicht annähernd gefunden werden. Nach dem vom Landesbauamte ausgearbeiteten und vom k. k. Ackerbauministerium ergänzten und genehmigten Projekte ist ein weiterer Betrag von K 342.000 erforderlich, um wertvolle Kulturgründe und verschiedene Wohngebäude vor Vernichtung zu schützen.

Das k. k. Ackerbauministerium hat mit dem Erlasse vom 16. Jänner 1912, Zl. 56.155 ex 1911, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung einen 50/oigen Beitrag des Kostenerfordernisses im Höchstbetrage von K 171.000 aus dem Meliorationsfonds zugesichert.

Gleichzeitig hat das Ministerium mitgeteilt, daß im § 1 des Gesetzesentwurfes, das Unternehmen als ein Landesunternehmen zu bezeichnen sei.

Zu den erforderlichen Baukosten per K 342.000 haben nach § 3 des Gesetzesentwurfes beizutragen:

1. Das Land Vorarlberg 30/o im Höchstbetrage von K 102.600.—;
2. der staatliche Meliorationsfonds 50/o im Höchstbetrage von K 171.000.—;
3. die Gemeinde Au 20/o und etwaige Mehrkosten.

Auf Grund dieser Ausführungen stellt der volkswirtschaftliche Ausschuß den

U n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen :

- „1. Dem beiliegenden Gesetzentwurfe betreffend die völlige Wiederherstellung der durch das Hochwasser vom Juni 1910 zerstörten Uferschutzbauten an der Ache im Gemeindegebiete von Au wird die Zustimmung erteilt.
2. Der Landesausschuß wird ermächtigt, aus eigener Initiative oder über Verlangen der Regierung einzelne, etwa notwendig erscheinende Textesänderungen des Gesetzentwurfes vor Erwirkung der Allerhöchsten kaiserlichen Sanktion beschlußweise mit der Regierung zu vereinbaren und vorzunehmen, insoferne weder grundsätzliche Bestimmungen des Gesetzentwurfes tangiert noch auch derartige neue Bestimmungen geschaffen werden.“

Bregenz, den 10. Februar 1912.

Martin Thurnher,
Obmannstellvertreter.

Jodok Fink,
Berichterstatter.

Beilage 63 A.

Gesetz vom . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die vollständige Wiederherstellung der durch das Hochwasser vom Juni 1910 zerstörten Schutzbauten an der Bregenzerache im Gemeindegebiete von Au.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Wiederherstellung der zerstörten Schutzbauten an der Bregenzerache im Gemeindegebiete von Au und zwar:

Am rechten Ufer: von Profilpunkt 2+25 m bis 64 des Projektes in einer Länge von 1574'0 m
und am linken Ufer: von Profilpunkt 6 bis 55 - 18'2 m des Projektes in einer Länge von 1754'0 m
ist ein nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 4. Jänner 1909, R. G. Bl. Nr. 4, aus Landesmitteln auszuführendes Unternehmen des Landes.

§ 2.

Als technische Grundlage dieses Unternehmens hat das vom Vorarlberger Landesbauamte verfaßte und von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz mit dem Erkenntnisse vom 24. Mai 1911, Zl. 4621/1, wasserrechtlich genehmigte Projekt mit dem Kostenanschlage von K 342.000.— zu dienen.

§ 3.

- Zur Bestreitung der wirklichen Baukosten leisten:
1. Das Land Vorarlberg 30 % im Höchstbetrage von K 102.600.—;
 2. der staatliche Meliorationsfonds vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung 50 % im Höchstbetrage von K 171.000.—;
 3. die Gemeinde Au 20 % und etwaige den Voranschlagsbetrag übersteigende Mehrauslagen.

§ 4.

Die Gemeinde ist berechtigt, von den Besitzern der durch dieses Unternehmen geschützten Liegenschaften und Anlagen zu den derselben durch den Baubeitrag (§ 3) und die Erhaltung (§ 7) erwachsenden Auslagen einen angemessenen Beitrag in einem durch gütliche Vereinbarung und in deren Ermangelung durch den Landesauschuß im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei unter Ausschluß des Rechtsweges festzusetzenden Ausmaße anzusprechen.

§ 5.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch die Gemeinde Au unter Leitung und Aufsicht des Landesbauamtes.

§ 6.

An allfälligen Ersparungen nehmen die im § 3 aufgeführten Beteiligten im Verhältnisse ihrer Beitragsleistung teil.

§ 7.

Die künftgerechte Erhaltung der ausgeführten Bauten obliegt der Gemeinde Au.

§ 8.

Über die Einflußnahme der k. k. Staatsverwaltung auf die Ausführung der gegenständlichen Bauarbeiten in technischer und ökonomischer Beziehung, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit, die Termine für die Einzahlung der Baubeträge und über die Organisierung des Aufsichts- und Erhaltungsdienstes wird eine Vollzugsvorschrift zwischen der Staatsverwaltung und dem Landesauschuße vereinbart.

§ 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meiner Minister des Ackerbaues und der Finanzen betraut.